

Gebührenkalkulation Trinkwasser

Nachkalkulation 2020 bis 2021

Grundlage für die Nachkalkulationen bildeten die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs. Zum Ansatz kamen nur die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten kalkulationsfähigen Kosten. Nicht betriebsbedingte, leistungsfremde und periodenfremde Kosten wurden ausgesondert.

Zentrale Voraussetzung für die Kalkulation von Trinkwassergebühren ist eine entsprechende Kostenrechnung. Die Kostenrechnung ist üblicherweise in die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert. Können Kosten nicht direkt Kostenträgern zugeordnet werden, dienen Kostenstellen dabei als Hilfsmittel, um dies verursachungsgerecht durchführen zu können.

Für die Trinkwasserversorgung wurde auf die Bildung von Kostenstellen verzichtet, da die Kostenarten direkt dem Kostenträger Trinkwasser zugeordnet werden können.

Die in der Kalkulation ansatzfähigen Materialkosten umfassen die Kosten für Materialentnahme vom Lager und direkt bezogenes Material, bestehend aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Aufwendungen für direkt bezogene Leistungen.

Die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten im Wesentlichen Kosten für Reparaturmaterial und Zähler.

Die Kosten für bezogene Leistungen entstehen im Wesentlichen durch die Betriebsführung durch die Stadtwerke, den Bezug von Energie und Kosten für Fremdleistungen Dritter.

Material, das durch Aktivierung Eingang in die Anschaffungs- und Herstellungskosten findet, wird von den Materialkosten abgesetzt.

Abschreibungen wurden kalkulatorisch ermittelt. Grundlage waren die jährlichen Anlagennachweise. Nach § 6 Abs. 2 KAG Bbg sind die Abschreibungen auf der Grundlage von Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Abschreibungen bleiben die aus Beiträgen finanzierten Anschaffungskosten außer Betracht. Bei den Beiträgen handelt es sich insofern um Abzugskapital. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Beiträge von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuziehen und das Ergebnis bildet die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen (direkte Methode). Die Abschreibung bemisst sich grundsätzlich nach der linearen Abschreibungsmethode. In der Praxis weit verbreitet und ebenfalls angewandt ist die sogenannte indirekte Methode. Hierbei werden die Abschreibungen von den ursprünglichen Anschaffungskosten und Herstellungskosten berechnet. In Abzug wird der Auflösungsbetrag der Beiträge, die auf der Passivseite der Bilanz in einen Sonderposten eingestellt wurden, gebracht. Grundsätzlich führen die direkte und die indirekte Methode zu gleichen Ergebnissen, wenn der Sonderposten aus der Beitragserhebung entsprechend der Nutzungsdauer des zugrundeliegenden Anlagevermögens aufgelöst wird. Die Sonderposten wurden bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen entsprechend berücksichtigt.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ergibt sich folgendes Schema:

	Abschreibungen (Einzel- und Gemeinkosten)
-	lfd. Abschreibungen nicht betriebsnotwendiges Anlagevermögen
-	Auflösungsbetrag Beiträge
-	<u>Auflösungsbetrag Zuschüsse Dritter</u>
=	Summe Abschreibungen

Darüber hinaus regelt der § 6 Abs. 2 Satz 6 KAG Bbg, dass auch Zuschüsse Dritter ganz oder teilweise als Abzugskapital behandelt werden können, wenn dadurch die dauerhafte Bedienung des Kapitalsdienstes nicht gefährdet wird. Es handelt sich hierbei um einen freiwilligen Verzicht der Einrichtung auf kalkulatorische Abschreibungen, der im Falle einer Kostenunterdeckung nicht nachgeholt werden kann.

Unter Beachtung der Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 6 KAG Bbg die Bedienung des Kapitalsdienstes nicht zu gefährden, wurden die Zuschüsse Dritter bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen teilweise in Abzug gebracht.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden nach der Kapitalsaldierungsmethode errechnet. Bei der Kapitalsaldierungsmethode wird die Verzinsungsbasis (aufgewandtes Kapital) wie folgt ermittelt.

	Anlagevermögen zu Anschaffungskosten / Herstellungskosten
-	<u>Abzugsvermögen</u>
=	betriebsnotwendiges Anlagevermögen (AHK)
-	<u>Abzugskapital I: Beiträge (Nominalwerte)</u>
=	gekürzte Anschaffungs- und Herstellungskosten (Bemessungsgrundlage der Abschreibungen)
-	kalkulatorische Abschreibungen (kumuliert)
-	<u>Abzugskapital II: Zuschüsse Dritter (Nominalwerte)</u>
=	aufgewandtes Kapital (zu verzinsendes Kapital)
x	<u>kalkulatorischen Zinssatz</u>
=	kalkulatorische Zinsen

Der für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegte Zinssatz muss angemessen sein. Nach Urteil des OVG Münster v. 17.5.2022 – 9 A 1019/20 – gilt ein Zinssatz als angemessen, wenn er als „zehnjähriger Durchschnitt der Emmissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres ohne einen (pauschalen) Zuschlag“ ermittelt wird. Hieraus ergeben sich folgende Zinssätze:

für 2020:	1,32%
für 2021:	1,00%
für 2022:	0,73%
für 2023:	0,46%
für 2024:	0,46%

Der § 6 Abs. 2 Satz 6 KAG Bbg, nachdem Zuschüsse Dritter ganz oder teilweise als Abzugskapital behandelt werden können, bezieht sich neben den kalkulatorischen Abschreibungen auch auf die kalkulatorischen Zinsen. Von dieser Anwendungsmöglichkeit wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Im Rahmen der Kalkulation sind die zurechenbaren Nebenerlöse kostenmindernd zu berücksichtigen.

Im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt es sich bei der Trinkwasserversorgung um eine steuerbare Leistung. In der Kalkulation wurden die Netto-Kosten (d.h. ohne Umsatzsteuer) dargestellt.

Für die Gebührenergabkalkulation Trinkwasser 2020 bis 2021 ergibt sich folgende Zusammenfassung:

Zusammenstellung der Kosten Trinkwasser	Nachkalkulation IST 2020 in €	Nachkalkulation IST 2021 in €
Aufwendungen für RHB	121.003,32	131.482,76
Aufwendungen für bezogene Leistungen	688.292,09	788.334,61
Grundwasserentnahmeentgelt	50.364,00	49.944,30
sonstige betriebliche Aufwendungen	67.863,12	41.044,12
kalkulatorische Zinsen	25.773,65	17.979,99
kalkulatorische Abschreibungen	207.603,79	200.731,67
sonstige Steuern	620,73	676,66
Nebenerlöse	16.682,36	15.084,43
Gebührenbedarf	1.144.838,34	1.215.109,68
vereinnahmte Grundgebühr	301.968,67	305.621,99
Mengenabsatz in m ³	482.192	461.170
vereinnahmte Mengengebühr	857.790,85	825.631,61
Kostenunterdeckung (+) / -überdeckung (-)	- 14.921,18	83.856,08

Plankalkulation 2023 bis 2024

Die in der Plankalkulation verwendeten Mengen sind Planzahlen. Es wurde von einer stetigen Erhöhung von 50 Neuanschlüssen pro Jahr ausgegangen. Dabei werden 4 Personen pro Haushalt und ein pro Kopf Verbrauch von 40 m³ pro Jahr kalkuliert.

Die Plankosten wurden grundsätzlich dem Wirtschaftsplan 2022 entnommen. Aufgrund neuerer Erkenntnisse wurden die Kosten insbesondere im Bereich Materialaufwand/Fremdleistungen/Instandsetzung angepasst.

Die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wurden fortgeschrieben. Hierwei wurden folgende Investitionsvolumen in die Kalkulation mit einbezogen:

- für 2022: € 508.948,07
- für 2023: € 3.650.000,00
- für 2024: € 2.290.000,00

Die Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 30 bzw. 20 Jahren. Im Jahr der Investition wird eine prognostizierte Fertigstellung angenommen oder eine mittlerer Zugang zum 1.7. unterstellt (hälftige Abschreibung).

Für die Plankalkulation der kostendeckenden Trinkwassergebühren im Versorgungsgebiet für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 ergeben sich folgende Kosten.

Zusammenstellung der Kosten Trinkwasser	Plankalkulation 2023 in €	Plankalkulation 2024 in €
Aufwendungen für RHB und für bezogene Leistungen	1.224.100,00	1.241.146,00
Grundwasserentnahmeentgelt	53.800,00	54.800,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	41.200,00	44.100,00
kalkulatorische Zinsen	24.906,32	33.599,66
kalkulatorische Abschreibungen	284.951,91	375.774,21
sonstige Steuern	5.200,00	5.200,00
Nebenerlöse	11.775,00	11.775,00
Gebührenbedarf	1.622.383,23	1.742.844,87
kalkulierte Anschlüsse	3.490	3.540
kalkulierte Durchschnittsgebühr GG Anschlüsse	90,15	90,15
kalkulierte Gebühren aus GG	314.623,50	319.131,00
Verrechnung Kostenunterdeckung 2020/21	34.467,45	34.467,45
Gebührenbedarf variabel	1.342.227,18	1.458.181,32
Kalkulierter Mengenabsatz in m ³	470.670,00	473.170,00
Kostendeckende Mengengebühr € / m³	2,85	3,08
gewichtete Mengengebühr 2023/2024	2,97 € / m³	

Der variable Entgeltbedarf entsprechend der Plankalkulation für 2023 bis 2024 beträgt insgesamt € 2.800.480,50. Bei einer prognostizierten abgesetzten Menge von insgesamt 943.840 m³ ergibt sich eine kostendeckende Mengengebühr von 2,97 Euro/ m³ Trinkwasser für die Kalkulationsperiode 2023 bis 2024.